

Sitzungsvorlage DS 2016/293

Hauptamt
Ralph Pohl
(Stand: 18.10.2016)

Mitwirkung:
Rechnungsprüfungsamt
Stadtkämmerei

Aktenzeichen:

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss

öffentlich am 07.11.2016

Gemeinderat

öffentlich am 14.11.2016

**Investitionen Feuerwehr
- Grundsatzbeschluss über den Beginn von Maßnahmen ohne
Bewilligungsbescheid**

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich der Beschaffung von Fahrzeugen und der Beauftragung von Baumaßnahmen im Feuerwehrbereich auch dann zu, wenn im konkreten Einzelfall im Zeitpunkt der Ausschreibung/Beauftragung noch kein Bewilligungsbescheid über den entsprechenden Zuschuss des Landes vorliegt.
2. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass
 - a) die Zustimmung des Landratsamtes – Kreisbrandmeister - zum zuschussunschädlichen Maßnahmenbeginn vorliegt
 - b) die Beschaffung/Maßnahme zeitlich geboten ist und bis zur Zuschussbewilligung durch das Land nicht zugewartet werden kann.

Sachverhalt:

1. Vorbemerkung

Alle Gemeinden müssen laut Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg auf ihre Kosten eine den örtliche Verhältnissen entsprechende, leistungsfähige Feuerwehr aufstellen, ausrüsten und unterhalten. Das Land Baden-Württemberg gewährt Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens auf der Grundlage des Feuerwehrgesetzes, der Landeshaushaltsordnung sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu, den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Zuwendungen Feuerwehrwesen (VwV Z-Feu). Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund des ihr zustehenden Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die zuwendungsfähigen Maßnahmen müssen feuerwehrtechnisch notwendig und zweckmäßig sein und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Bauvorschriften, Güte- und Prüfvorschriften, Richtlinien und Weisungen, entsprechen.

3. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung für Investitionen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens in Form eines Zuschusses in der Regel als Festbetragsfinanzierung, im Übrigen als Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Festbeträge ist abhängig von der Art der Investition. Bei Neubauten werden je nach Anzahl der Stellplätze Beträge gestaffelt (für die ersten 2 Stellplätze je 60.000 €, für den dritten und vierten Stellplatz je 55.000 €, ...). Bei der Erweiterung oder Umbau eines Gebäudes ist der Betrag auf 45.000 € pro Stellplätze festgelegt. Bei einer Erweiterung um eine sonstige Fläche ohne Schaffung eines weiteren Stellplatzes (z.B. Jugendraum, Schwarz-Weiß-Bereiche) sind 260 €/m² vorgesehen, jedoch nicht mehr als 30% der Gesamtbaukosten.

Die Festbeträge betragen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen für Fahrgestell und Aufbau je nach Fahrzeugart zwischen 10.000 € und 240.000 € (Drehleiter mit überörtlichem Einsatzgebiet), bei der Technischen Beladung zwischen 4.000 € und 56.000 €.

Sofern keine Festbetragsfinanzierung in Betracht kommt, werden Zuwendungen zu Maßnahmen als Anteilsfinanzierung (30 % - 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) gewährt.

4. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Vor allem aufgrund der angespannten Zuschusslage auf Landesebene ist es nicht immer möglich alle Zuschussanträge zu bewilligen.

Unabhängig von der Antragstellung kann es fachtechnisch zwingend und einsatztaktisch (z.B. Totalschaden eines Feuerwehrfahrzeuges) oder zeitnah (Vermeidung Gefahrensituation für Feuerwehrleute im Gerätehaus) notwendig sein, dass eine Investition getätigt werden muss.

Beim Landratsamt Ravensburg als für uns zuständigen Bewilligungsstelle muss im Bedarfsfall ein Antrag auf einen vorgezogenen Maßnahmenbeginn nach § 44 LHO mit entsprechender Begründungen der Dringlichkeit der Maßnahme gestellt werden. Nach Zustimmung kann die Maßnahme zuschussunschädlich begonnen werden.

Ein gewisses Risiko besteht darin, dass Mittel vom Land nicht mehr zur Verfügung gestellt werden und so ein Bewilligungsbescheid für eine Maßnahme nicht erfolgt, da kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht. Bei der Bewilligung zu einem späteren Zeitpunkt muss die Maßnahme länger zwischenfinanziert werden.

5. Sicht der Verwaltung

Nach § 3 Feuerwehrgesetz hat jede Gemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Die Beschaffung kann dabei nicht von einem Zuschuss abhängig gemacht werden, im Einzelfall muss sie auch ohne entsprechende Kostenbeteiligung des Landes durchgeführt werden.

Die Notwendigkeit der Investition wird bei einem noch nicht vorliegenden Bewilligungsbescheid durch die Bewilligungsstelle fachtechnisch und einsatztaktisch geprüft und bewertet.

Bei einer Zustimmung des Antrages auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist gewährleistet, dass die Notwendigkeit der Maßnahme gegeben ist.

Aus diesem Grund sollte die Maßnahme auch ohne Vorliegen eines Bewilligungsbescheides begonnen werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht ohnehin nicht.